

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 14.12.2023

Nr. 122

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

808 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2023

809 Gemeinde Nienhagen, Jahresabschluss 2020

810 Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2017 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen

811 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Winsen (Aller) (Hebesatzsatzung)

811 Gemeinde Winsen (Aller), 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung von Vergnügungssteuern

812 Gemeinde Winsen (Aller), Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) (-Kindertagesstättensatzung)

813 Gemeinde Winsen (Aller), Benutzungs- und Gebührensatzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Winsen (Aller)

815 Gemeinde Winsen (Aller), Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Winsen (Aller)

816 Gemeinde Eicklingen, Widmung, Korrektur

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2023

Die Sitzung des Gemeinderates findet am Donnerstag, dem 21.12.2023, um 19:00 Uhr im Hotel "Zur Heideblüte", Celler Straße 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Einwohnerfragestunde
3. Dringlichkeitsanträge
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 21.09.2023
5. Umbildung des Schulausschusses; hier: Wechsel der Elternvertretung an der Grundschule Oldau
6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren; § 5 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
7. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hambühren; Ergänzung Kostentarif zu § 2
8. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsamtbezirke Hambühren und Ovelgönne/Oldau
9. Teilbetriebsübergang der gemeindlichen KiTas gem. § 613a BGB
10. Überörtliche Prüfung der Gemeindekasse im Jahr 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle
11. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren
12. Neufassung des Gebührentarifes zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026
13. Beschluss über die Zielvereinbarung zwischen der Gemeinde Hambühren und der Umwelt Aktion Niedersachsen UAN im Projekt KommN Niedersachsen
14. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Unterhaltung der Sportanlagen
15. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Grundwasser-Beweissicherung des ehem. Spreng-/Abbrandplatzes
16. Jahresabschluss 2020
17. Neufassung der Realsteuerhebesatzung zum 01.01.2024
18. Stellenplan der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024
19. Gesamthaushalt 2024
20. Beteiligungsbericht 2024
21. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
22. Berichte des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gem. § 85 NKomVG
23. Bekanntgabe genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben
24. Berichte aus den Verbandsausschüssen und Verbänden, sofern Ratsmitglieder offizielle Vertreter der Gemeinde sind
25. Berichte des Bürgermeisters über erledigte und nicht erledigte Ratsbeschlüsse
26. Beantwortung von Anfragen der Ratsmitglieder

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 12.12.2023
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

Gemeinde Nienhagen, Jahresabschluss 2020

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Nienhagen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Nienhagen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

15.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr |
| Freitag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

| Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Nienhagen zum 31.12.2020 | | | |
|---|--|---------------|---------------|
| AKTIVA | | 31.12.2019 | 31.12.2020 |
| 1. | Immaterielles Vermögen | 88.418,59 | 84.131,48 |
| 2. | Sachvermögen | 19.442.776,29 | 19.105.513,18 |
| 3. | Finanzvermögen | 837.324,21 | 1.651.824,72 |
| 4. | Liquide Mittel | 1.312.426,93 | 0,00 |
| 5. | Aktive Rechnungsabgrenzung | -6.089,63 | -4.448,63 |
| Bilanzsumme | | 21.674.856,39 | 20.837.020,75 |
| PASSIVA | | 31.12.2019 | 31.12.2020 |
| 1. | Nettoposition | 19.563.540,51 | 19.228.037,18 |
| 1.1 | Basis-Reinvermögen | 16.287.264,38 | 16.287.264,38 |
| 1.2 | Rücklagen | 26.331,13 | 26.207,93 |
| 1.3 | Jahresergebnis | -1.504.339,24 | -1.538.568,30 |
| 1.4 | Sonderposten | 4.754.284,24 | 4.453.133,17 |
| 2. | Schulden | 1.295.149,85 | 1.319.451,62 |
| 2.1 | Geldschulden | 1.048.418,18 | 989.980,87 |
| 2.1.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 1.048.418,18 | 989.980,87 |
| 2.1.3 | Liquiditätskredite | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 164.531,47 | 307.342,15 |
| 2.4 | Transferverbindlichkeiten | 82.200,20 | 22.128,60 |
| 2.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 |
| 3. | Rückstellungen | 769.607,30 | 258.267,70 |
| 4. | Passive Rechnungsabgrenzung | 46.558,73 | 31.264,25 |
| Bilanzsumme | | 21.674.856,39 | 20.837.020,75 |

Nienhagen, den 13. Dezember 2023
Gemeinde Nienhagen

Jörg Makel
Bürgermeister

Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2017 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen

Jahresabschluss 2017 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Jahresabschluss 2017 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme der Samtgemeindebürgermeisterin und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

15.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr |
| Freitag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Samtgemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

| Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Wathlingen zum 31.12.2017 | | | |
|--|--|---------------|---------------|
| AKTIVA | | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
| 1. | Immaterielles Vermögen | 10.286,81 | 7.501,07 |
| 2. | Sachvermögen | 17.024.650,24 | 16.400.999,38 |
| 3. | Finanzvermögen | 619.397,19 | 881.663,06 |
| 4. | Liquide Mittel | 45.949,73 | 55.344,52 |
| 5. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 7.399,60 | 5.948,67 |
| Bilanzsumme | | 17.707.683,57 | 17.351.456,70 |
| PASSIVA | | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
| 1. | Nettoposition | 6.711.581,39 | 6.680.241,04 |
| 1.1 | Basis-Reinvermögen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 | Rücklagen | 249.318,47 | 249.318,47 |
| 1.3 | Jahresergebnis | 218.054,69 | 536.559,75 |
| 1.4 | Sonderposten | 6.244.208,23 | 5.894.362,82 |
| 2. | Schulden | 10.716.867,35 | 10.327.627,39 |
| 2.1 | Geldschulden | 10.563.718,06 | 10.154.161,77 |
| 2.1.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 10.563.718,06 | 10.154.161,77 |
| 2.1.3 | Liquiditätskredite | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 96.710,24 | 118.526,38 |
| 2.4 | Transferverbindlichkeiten | 25.930,00 | 22.059,88 |
| 2.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 30.509,05 | 32.879,36 |
| 3. | Rückstellungen | 279.234,83 | 343.588,27 |
| 4. | Passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 | 0,00 |

Oelmann
Bürgermeister

L.S.

Gemeinde Winsen (Aller), Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) (-Kindertagesstättensatzung)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller)
(-Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund von § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung erhält § 4 – Gebührenhöhe – folgende Fassung:

§ 4 - Gebührenhöhe

(1) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind für einen Kindergartenplatz an 5 Tagen die Woche bei einer

- Vormittagsbetreuung von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Vormittagsbetreuung von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- Vormittagsbetreuung von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- Ganztagsbetreuung von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
- Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

gebührenfrei. Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt.

Die Betreuungsgebühr in einer Kindergartengruppe für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes, der über 8 Stunden hinausgeht (z.B. Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder Spätdienst nach 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr) beträgt monatlich 23,00 Euro je Stunde.

Das Verpflegungsgeld für die Kindergartengruppe beträgt je Kind monatlich 94,00 Euro.

(2) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich je nach Betreuungszeit an 5 Tagen die Woche bei einer

- | | | |
|-----------------------|----------------------------|-------------|
| - Vormittagsbetreuung | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 157,00 Euro |
| - Vormittagsbetreuung | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | 196,00 Euro |
| - Vormittagsbetreuung | von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr | 235,00 Euro |
| - Ganztagsbetreuung | von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr | 264,50 Euro |
| - Ganztagsbetreuung | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr | 297,00 Euro |
| - Ganztagsbetreuung | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr | 329,00 Euro |

Die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Betreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr) in einer Krippengruppe beträgt monatlich 32,00 Euro. Das Verpflegungsgeld für die Krippengruppe beträgt je Kind monatlich 77,50 Euro.

(3) Für beeinträchtigte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen, wird keine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

(4) Die Betreuungsgebühr für das 2. Kind unter 3 Jahren einer gleichen Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft beträgt 75% und für das 3. Kind die Hälfte der Beträge nach Abs. 2. Ab dem 4. Kind wird eine Betreuungsgebühr nicht erhoben. Die Gebührenermittlung erfolgt nach den in der Kindertagesstätte zum gleichen Zeitpunkt betreuten Kindern.

(5) Die Betreuungsgebühren für die Notgruppenbetreuung während der Sommerferien, die eine zusätzliche Sonderöffnungszeit darstellen, betragen zusätzlich 50% der im Absatz 2 genannten Gebühren, die ggf. auf volle 5,00 Euro-Beträge gerundet werden. Diese Gebühr beinhaltet dann die Betreuungsgebühr einschließlich Sonderdienst. Das Verpflegungsgeld in Höhe von 68,00 Euro kommt hinzu.

(6) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für einen Platz in der ergänzenden Ferienbetreuung der Grundschule („Hort“) betragen bei 5 Tagen die Woche jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr 80,50 Euro pro Woche.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01. Januar 2024 in Kraft.

Winsen (Aller), 13.12.2023

Oelmann L.S.
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Benutzungs- und Gebührensatzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Winsen (Aller)

Benutzungs- und Gebührensatzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winsen (Aller). Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Diese und Gebühren für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren, Mahngebühren und Auslagenersatz werden nach dem Gebührentarif erhoben, der zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung gehört.

§ 2 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 - Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung sowie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie eingeschult sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 - Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für einen Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 - Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
Bücher: 4 Wochen
alle übrigen Medien: 2 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 - Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

§ 7 - Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 - Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 - Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist wird ein Mahnverfahren durchgeführt und es sind Mahngebühren und Säumniszuschläge zu entrichten. Bei Ausstellung sowohl eines ersten als auch eines zweiten Mahnschreibens wird eine pauschale Mahngebühr erhoben. Die Gemeindebücherei behält sich vor, bei verspäteter Rückgabe die Nutzer bzw. – bei deren Minderjährigkeit – deren erziehungsberechtigte Personen zu kontaktieren. Säumniszuschläge und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 - Internet-Arbeitsplätze

In der Gemeindebücherei steht ein Internet-Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem für das Surfen im Internet folgende Regeln gelten:

- Informationen und Adressen mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen und pornographischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sowie an den Programmen sind nicht gestattet.
- USB-Sticks und CD-ROMs oder Ähnliches dürfen weder eingelegt noch eingespielt werden.
- Das Herunterladen von Software sowie das Versenden von Dateien sind nicht erlaubt.

Bei großer Nachfrage zur Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes kann die Büchereileitung ggf. die Zeitdauer der Benutzung beschränken.

§ 11 - Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 12 - Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert des Originals bzw. des Beschaffungswertes eines in Qualität und Inhalt vergleichbaren Titels.

§ 13 - Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(3) Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.

§ 14 - Ausschluss von der Benutzung

Benutzer*innen, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die Büchereileitung kann auch Personen, für die ein besonderes Mahnverfahren eingeleitet wurde, da sie der letzten Mahnung keine Folge geleistet haben, von der Ausleihe ausschließen, bis die fälligen Gebühren beglichen werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 13. Dezember 2023

Oelmann L.S.
Bürgermeister

Gebührentarif
gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Winsen (Aller)

| | |
|---|---------|
| 1. Jährliche Benutzungsgebühr | |
| a) für Erwachsene | 15,00 € |
| b) für eine Familie | 17,00 € |
| c) für eine Familie mit einem Kind unter 6 Jahren im ersten Jahr | 0,00 € |
| d) für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre | 0,00 € |
| e) für Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler*innen, Studierende und Auszubildende sowie Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr (FSJ, FÖJ) leisten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB sowie Inhaber*innen der Jugendgruppenleitercard oder der Ehrenamtskarte – gegen Nachweis | 3,00 € |
| f) für Leistungsempfangende von Arbeitslosengeld II oder nach SGB XII – gegen Nachweis | 0,00 € |
| 2. Erstausstellung eines Benutzerausweises | 1,00 € |
| 3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 3,00 € |
| 4. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist, pro Woche | 1,00 € |
| 5. Mahngebühr (pauschal für jedes Mahnschreiben) | 2,00 € |
| 6. Vorbestellung von Medien | |
| a) für Erwachsene | 1,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche | 0,00 € |
| 7. Auswärtiger Leihverkehr, je Buch bzw. Medium | 3,00 € |
| 8. Für Verlust oder Beschädigung von Medien haftet die/der Entleiher*in in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Originals bzw. des Beschaffungswertes eines in Qualität und Inhalt vergleichbaren Titels. | |

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Winsen (Aller)

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) wird auf Antrag der durch Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern/-innen, Einnahmeausfall bei Selbständigen) bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro je Stunde und für maximal 45 Stunden je Woche erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Winsen (Aller), den 13.12.2023

Oelmann L.S.
Bürgermeister

Gemeinde Eicklingen, Widmung, Korrektur

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
(Korrektur)

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 beschlossen die Planstraßen im Gewerbegebiet „Erweiterung Schmolkamp – Ost“ als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) zu widmen (siehe nachstehenden Kartenauszug, Quelle: LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen). Gleichzeitig erfolgt die Bezeichnung der Planstraßen wie folgt:

Planstraße A Josef-Ressel-Straße

Planstraße B Ludwig-Erhard-Ring

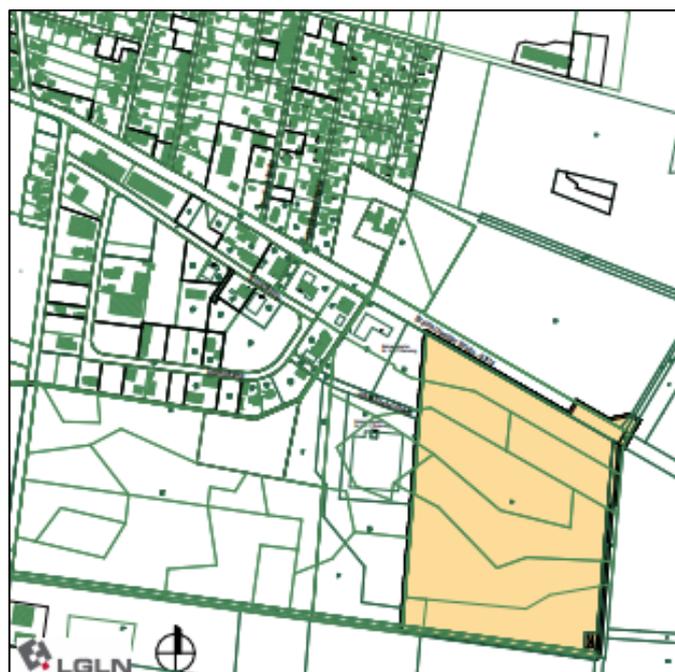
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Eicklingen.

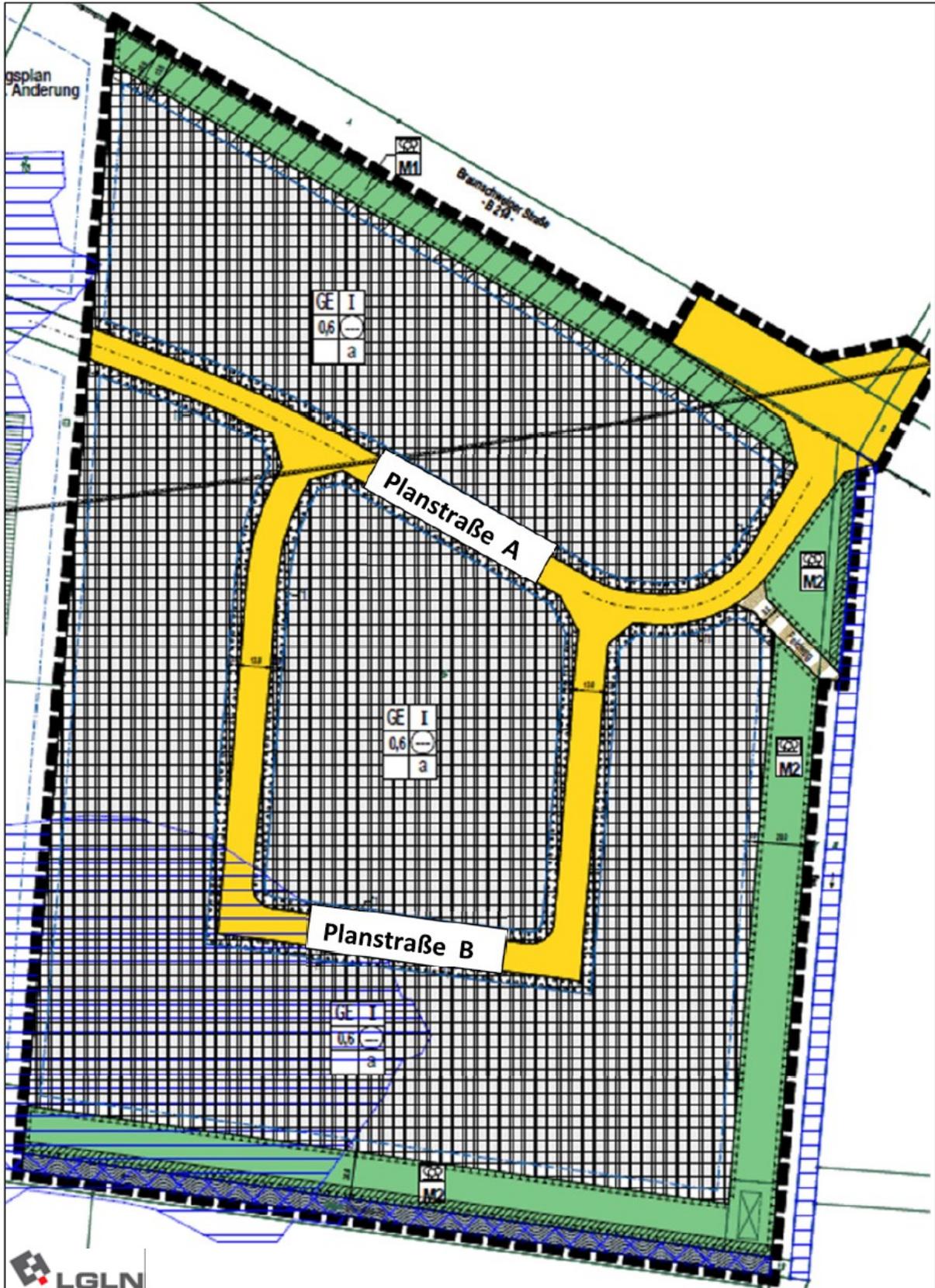
Durch die Widmung gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) werden die Gemeindestraßen (Erschließungsanlagen) für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Wirksam wird die Widmung mit der Herstellung der Straße und der Verkehrsübergabe.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Eicklingen, 13.12.2023
Gemeinde Eicklingen

Schepelmann
Bürgermeister





C. BEKANTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN